

Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Inhalt:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer durch ein **Doppel der Rechnung sowie weitere Belege** nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (Voraussetzung für die Steuerfreiheit). In der nachfolgenden Übersicht werden die zulässigen Belegnachweise **in Beförderungs- und Versandungsfällen** (§ 17a UStDV) dargestellt.

Hinweise zur Nutzung:

- Wenn Sie auf das **Symbol**  oder auf **unterstrichene Textstellen** klicken, springen Sie zu einer Seite mit **weitergehenden Informationen** zum jeweiligen Themenbereich.
- **Zurück zur ersten Inhaltsseite** (bzw. zur Ausgangsseite) gelangen Sie, wenn Sie auf den **Button**  rechts unten klicken.

Belegnachweis nach § 17a UStDV

Gelangensbestätigung

Bestätigung des Abnehmers, dass Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.



Alternative Nachweise

bei Versendung durch Unternehmer oder Abnehmer



bei Versendung durch den Abnehmer



bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren



bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren



bei Lieferung von Fahrzeugen (Abholfälle)



Gelangensbestätigung

Erforderliche Angaben

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- Menge des Liefergegenstands und handelsübliche Bezeichnung (bei Fahrzeugen i. S. v. § 1b Abs. 2 UStG zusätzlich Fahrzeug-Identifikationsnummer);
- **bei Beförderung/Versendung durch den Unternehmer oder Versendung durch den Abnehmer:** Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und **bei Beförderung durch den Abnehmer:** Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
- Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Erleichterungen

- **Sammelbestätigung** zulässig (für max. 1 Quartal);
- **Beliebige Form** (z. B. elektronisch), sofern alle Pflichtangaben enthalten;
- Darf auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen;
- **Bei elektronischer Übermittlung** ist die **Unterschrift Abnehmer/Beauftragter entbehrlich** (Voraussetzung: Beginn der Übermittlung im Verfügungsbereich von Abnehmer/Beauftragtem muss erkennbar sein)

Hinweis: Ein **Muster** für eine Gelangensbestätigung enthalten die Anlagen zu Abschn. 6a.4 UStAE; es ist verfügbar in deutscher (Anlage 1), englischer (Anlage 2) und französischer Sprache (Anlage 3).



Alternative Nachweise bei Versendung durch Unternehmer oder Abnehmer

Belege

- Versendungsbeleg, insbesondere handelsrechtlicher **Frachtbrief**, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält,
- **Konnossement** oder
- **Doppelstücke** des Frachtbriefs oder Konnossements

anderer handelsüblicher Beleg (insbesondere **Spediteurbescheinigung**)



Auftragserteilung und **tracking-and-tracing-Protokoll**



Einlieferungsschein und **Nachweis über Bezahlung**



Hinweis: Bei der **Lieferung eines Fahrzeugs** i. S. d. § 1b Abs. 2 UStG muss (zusätzlich) dessen **Fahrzeug-Identifikationsnummer** angegeben werden.



Spediteurbescheinigung

Erforderliche Angaben

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- Menge des Liefergegenstands und dessen handelsübliche Bezeichnung,
- Empfänger des Liefergegenstands und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Monat, in dem die Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Belegangaben auf im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbaren Geschäftsunterlagen basieren, sowie
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Erleichterungen

- **Sammelbestätigung** zulässig (für max. 1 Quartal);
- **Beliebige Form** (z. B. elektronisch), sofern alle Pflichtangaben enthalten;
- Darf auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen;
- **Bei elektronischer Übermittlung** ist die **Unterschrift Beauftragter entbehrlich** (Voraussetzung: Beginn der Übermittlung im Verfügungsbereich des Beauftragten muss erkennbar sein)

Hinweis: Ein **Muster** für die Spediteurbescheinigung enthält die Anlage 4 zu Abschn. 6a.5 UStAE. Statt der Spediteurbescheinigung ist auch ein **anderer handelsüblicher Beleg** mit den entsprechenden Angaben zulässig.



Auftragserteilung und tracking-and-tracing-Protokoll

Belege

Schriftliche oder elektronische **Auftragserteilung** und von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. **tracking-and-tracing-Protokoll**)

Erleichterungen

- **Sammelbestätigung** zulässig (für max. 1 Quartal);
- **Beliebige Form** (z. B. elektronisch), sofern alle Pflichtangaben enthalten;
- Darf auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen.



Einlieferungsschein

Belege

Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung (Einlieferungsschein) und **Nachweis über Bezahlung** der Lieferung

Hinweis: Dieser Nachweis ist **nur zulässig** bei Postsendungen, bei denen **kein Nachweis über Auftragserteilung und tracking-and-tracing-Protokoll** möglich ist.

Erleichterungen

- **Sammelbestätigung** zulässig (für max. 1 Quartal);
- **Beliebige Form** (z. B. elektronisch), sofern alle Pflichtangaben enthalten;
- Darf auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen.



Spediteurversicherung

Belege

Nachweis über die Bezahlung der Lieferung von einem Bankkonto des Abnehmers sowie Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (sog. **Spediteurversicherung**; Pflichtangaben siehe rechts)

Hinweis: Dieser Nachweis ist **nur bei Versendung durch den Abnehmer** vorgesehen (**Muster** in Anlage 5 zu Abschn. 6a.5 UStAE). Wenn das Finanzamt **begründete Zweifel** daran hat, dass der Liefergegenstand tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, muss der Nachweis stattdessen mittels **Gelangensbestätigung** oder einer der übrigen Nachweismethoden erbracht werden.

Erforderliche Angaben

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- Menge des Liefergegenstands und handelsübliche Bezeichnung,
- Empfänger des Liefergegenstands und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Liefergegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.



Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Belege

Bei einer Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet kann der Nachweis durch eine **Bestätigung der Abgangsstelle** über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, geführt werden. Die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet muss sich daraus ergeben.



Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Belege

- bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS: **EMCS-Eingangsmeldung** (von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validiert)
- bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs: **Dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments** (zur Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen)



Lieferung von Fahrzeugen (Abholfälle)

Belege

Bei der Lieferung von (zulassungspflichtigen) Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden, kann der Belegnachweis durch einen **Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber** (im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung) geführt werden.

